

# STATUTEN

## **1 Name Sitz und Zweck**

- 1.1 Unter dem Namen "Tennisclub Gossau ZH" besteht ein Verein im Sinne von Art 60 ff ZGB mit Sitz in Gossau ZH.
- 1.2 Der Tennisclub Gossau ZH bezweckt die Ausübung und die Förderung des Tennissports sowie die Pflege der Kameradschaft.
- 1.3 Der Club ist dem Schweizerischen Tennisverband angeschlossen.
- 1.4 Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

## **2 Mitgliedschaft**

### 2.1 Arten der Mitgliedschaft

#### 2.1.1 Der Club erlaubt folgende Arten der Mitgliedschaft:

- Aktivmitglieder
- Juniorenmitglieder A
- Juniorenmitglieder B
- Juniorenmitglieder C
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Gönnermitglieder
- Probemitglieder
- Studenten
- Dispensierte

2.1.2 **Aktivmitglieder** sind Personen die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben.

2.1.3 **Juniorenmitglieder A** sind Jugendliche bis zum vollendeten 20. Lebensjahr folgenden Jahresende.

2.1.4 **Juniorenmitglieder B** sind Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr folgenden Jahresende.

2.1.5 **Juniorenmitglieder C** sind Jugendliche bis zum vollendeten 12. Lebensjahr folgenden Jahresende.

2.1.6 Zu **Ehrenmitgliedern** können Personen ernannt werden, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben.

2.1.7 **Passivmitglieder** sind Aktiv- und Juniorenmitglieder, die sich vorübergehend oder dauernd vom aktiven Tennissport dispensieren lassen, oder andere Personen, die dem Club lediglich zu kameradschaftlichen Zwecken angehören.

2.1.8 **Gönnermitglieder** sind natürliche oder juristische Personen, die den Club finanziell unterstützen.

## 2.2 Erwerb der Mitgliedschaft

2.2.1 Die Aufnahme von **Aktivmitgliedern** und **Juniorenmitgliedern A und B** in den Club erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Der Vorstand kann Aufnahme gesuche ohne Bekanntgabe der Ablehnungsgründe ablehnen. Die erfolgte Aufnahme wird dem neuen Mitglied schriftlich unter Beilage der Statuten mitgeteilt. Mit der Aufnahme in den Club unterzieht sich das neue Mitglied den Statuten und Reglementen. Die Aufnahme als Aktiv- bzw. Juniorenmitglied A kann auch aufgrund eines Übertrittes erfolgen. Siehe Pkt. 2.4.1.

2.2.2 **Ehrenmitglieder** werden auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung ernannt.

2.2.3 **Passivmitglieder** werden aufgrund eines einfachen Antrages vom Vorstand in den Club aufgenommen. Siehe auch Pkt. 2.4.1.

2.2.4 **Gönnermitglieder** erhalten ohne weiteres die Clubmitgliedschaft für die Dauer eines Jahres gegen Bezahlung von mindestens dem Gönner-Jahresbeitrag.

2.2.5 Clubmitglieder einer spielberechtigten Kategorie sind spielberechtigt nach Erfüllung der finanziellen Auflagen. Auf den gleichen Zeitpunkt hin wird auch der Mitgliederausweis abgegeben oder, falls nötig, erneuert.

2.2.6 Die maximale Anzahl der Aktiv- und Juniorenmitglieder ist so zu beschränken, dass ein geordneter Spielbetrieb gewährleistet ist.

2.2.7 Besteht eine Warteliste von Interessenten für die Clubmitgliedschaft, so haben von diesem die Einwohner der Gemeinde Gossau ZH den Vortritt. Dabei wieder haben Familienangehörige eines Aktiv- oder Ehrenmitgliedes in der Reihenfolge

- a) Ehegatten
- b) Ledige Kinder bis 20 Jahre, im gleichen Haushalt lebend,

den Vortritt. In jedem Fall ist dabei die Reihenfolge der Anmeldung zu beachten.

## 2.3 Rechte und Pflichten

2.3.1 **Aktivmitglieder** haben im Rahmen der jeweils gültigen Reglemente das Recht zur Benützung der Spielplätze, des Clubhauses und der übrigen Anlagen des Clubs. Die Aktivmitgliedschaft berechtigt zum Stimmrecht in der Generalversammlung und zur Wählbarkeit in den Vorstand. Aktivmitglieder können sich von der aktiven Spieltätigkeit dispensieren lassen. Dispensierte Aktivmitglieder werden automatisch zu Passivmitgliedern.

2.3.2 **Juniorenmitglieder** haben im Rahmen der jeweils gültigen Reglemente das Recht zur Benützung der Spielplätze, des Clubhauses und der übrigen Anlagen des Clubs. Juniorenmitglieder haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung und sind nicht in den Vorstand wählbar. Es besteht die gleiche Dispensationsmöglichkeit von der aktiven Spieltätigkeit wie bei den Aktivmitgliedern.

2.3.3 **Ehrenmitglieder** haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung aller Clubbeiträge und der Leistung von Fronarbeit befreit.

- 2.3.4 **Passivmitglieder** sind auf den Clubanlagen und bei Clubveranstaltungen willkommen, haben jedoch keine Spielberechtigung. In der Generalversammlung haben sie kein Stimmrecht.
- 2.3.5 **Gönnermitglieder** sind auf den Clubanlagen und bei Clubveranstaltungen willkommen, haben jedoch keine Spielberechtigung. In der Generalversammlung haben sie kein Stimmrecht.
- 2.3.6 **Probemitglieder** haben dieselben Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder, bezahlen aber in einem einmaligen Probejahr einen reduzierten Mitgliederbeitrag (siehe Beiblatt). Sie werden im Folgenden nicht mehr besonders genannt; es gelten die Angaben für Aktivmitglieder.
- 2.3.7 Die Mitglieder sind verpflichtet die jeweils von der Generalversammlung für das nächste Vereinsjahr festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen. Von der Generalversammlung beschlossene Fronarbeitsleistungen sind obligatorisch. Das Belastungs- und Vergütungsmodell für diese Leistungen wird jährlich durch die Generalversammlung beschlossen.
- 2.4 Austritt, Übertritt, Ausschluss
- 2.4.1 Der **Austritt** aus dem Club oder der **Übertritt** in eine andere Mitgliederkategorie ist nur per Datum der **ordentlichen jährlichen Generalversammlung** möglich und ist spätestens bis zu diesem Datum schriftlich dem Vorstand bekannt zu geben. Durch einen Austritt bzw. Übertritt erlöschen bereits bestehende finanzielle Verpflichtungen dem Club gegenüber nicht.
- 2.4.2 Austretende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Clubvermögen mit Ausnahme der geleisteten Einlagen in den Baufonds.
- 2.4.3 Besondere Fälle bez. Austritt, bzw. Übertritt (z.B. Krankheit, Unfall, Wohnortwechsel etc.) regelt der Vorstand auf begründetes Gesuch hin.
- 2.4.4 Mitglieder, die den Statuten oder Reglementen zuwiderhandeln, den Interessen oder dem Ansehen des Clubs schaden, oder ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen, können durch Mehrheitsbeschluss des vollzählig anwesenden Vorstandes aus dem Club ausgeschlossen werden. Die Ausschlussverfügung wird dem betroffenen Mitglied begründet und eingeschrieben zugestellt. Ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch auf das Clubvermögen mit Ausnahme ihrer Einlage in den Baufonds.
- 2.4.5 Einem ausgeschlossenen Mitglied steht innerhalb 10 Tagen ein Rekurs an die dem Ausschluss folgende Generalversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet in geheimer Abstimmung mit einfachem Mehr endgültig über den Rekurs.
- 2.5 Kosten der Mitgliedschaft
- 2.5.1 Aktivmitglieder sind je nach Variante des Mitgliederbeitrags zur Leistung einer Einlage in den Baufonds verpflichtet.
- 2.5.2 Auf Gesuch mit Studienbescheinigung hin kann der Vorstand Studierenden eine Mitgliedschaft als JuniorIn A ohne Altersbeschränkung gestatten. Das Gesuch muss jährlich erneuert werden.

- 2.5.3 Aktiv-, Junioren-, Passiv-, und Gönnermitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliederbeitrag (Jahresbeitrag).
- 2.5.4 Nach dem 31. Juli aufgenommene Aktivmitglieder und Juniorenmitglieder entrichten die Hälfte des jeweils gültigen Jahresbeitrags.

### **3 Organisation**

#### 3.1 Die Organe des Clubs sind

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

#### 3.2 Die Generalversammlung (GV)

3.2.1 Die ordentliche GV findet alljährlich, spätestens bis 31. März statt.

3.2.2 Die GV wird vom Vorstand mindestens 3 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Traktanden, der Jahresrechnung und des Budgets schriftlich einberufen.

3.2.3 Ausserordentliche Generalversammlungen (a.o. GV) werden aufgrund eines Vorstandbeschlusses oder auf schriftliches Begehren von mind. 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb 4 Wochen vom Vorstand einberufen.

3.2.4 Die Einladung zur a.o. GV hat mindestens 2 Wochen vorher unter Beilage der Traktanden schriftlich zu erfolgen.

3.2.5 In die Kompetenz der GV fallen folgende Geschäfte:

jährlich

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Abnahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung des Jahresbeitrages und der Einlage in den Baufonds
- Genehmigung des Budgets
- Belastungs- und Vergütungsmodell der Fronarbeit

in ungeraden Jahren

- Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren.

auf Antrag

- Festsetzen der maximalen Mitgliederzahl
- Statutenänderungen
- Genehmigung und Revision von Reglementen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Clubmitglieder
- Entscheide in Rekursfällen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Clubs

- 3.2.6 Soweit nicht von den Statuten abweichend geregelt, erfolgen die Abstimmungen und Wahlen der GV offen und mit einfachem Mehr der Stimmen.
- 3.2.7 Abstimmungen und Wahlen werden auf Antrag des Vorstandes oder von mind. 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten geheim durchgeführt.
- 3.2.8 Bei Stimmgleichheit hat der Versammlungsleiter den Stichentscheid.
- 3.2.9 Anträge der Mitglieder an die GV müssen dem Vorstand bis 31. Dezember schriftlich eingereicht werden.
- 3.2.10 Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der GV nicht Beschluss gefasst werden.
- 3.3 Der Vorstand<sup>1</sup>
- 3.3.1 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Clubs. Er vertritt den Club nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der GV fallen.
- 3.3.2 Der Vorstand besteht aus mindestens 5, höchstens aber 9 Mitgliedern.
- 3.3.3 Der Vorstand wird durch die GV gewählt.
- 3.3.4 Der Präsident wird als solcher von der GV namentlich gewählt.
- 3.3.5 Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er bezeichnet insbesondere einen Vizepräsidenten, einen Aktuar, einen Kassier, einen Platz- und Materialchef, einen Spielleiter. Max 1 Vorstandsmitglied darf zwei dieser Ämter (ausgenommen Präsident und Vizepräsident) in Personalunion übernehmen.
- 3.3.6 Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 3.3.7 Der Präsident, oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, führt mit einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.
- 3.3.8 Tritt ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus dem Vorstand aus, so steht dem Vorstand das Recht zu, sich bis zur nächsten GV durch ein weiteres Clubmitglied zu ergänzen.
- 3.3.9 Der Vorstand kann für Spezialaufgaben Kommissionen oder Delegationen ernennen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder zu sein brauchen.
- 3.3.10 Der Vorstand stellt Reglemente über die Benützung der Anlagen und den Spielbetrieb auf.
- 3.3.11 Die Vorstandssitzungen finden auf Verlangen des Präsidenten oder mindestens zwei anderen Vorstandsmitgliedern statt. Über die Verhandlungen des Vorstands ist Protokoll zu führen.
- 3.3.12 Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit der Mehrheit des Vorstandes erforderlich. Ausnahme: Pkt. 2.4.4.
- 3.3.13 Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfachem Mehr gefasst. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

---

<sup>1</sup> Bei der Beschreibung aller Vorstandsfunktionen wird die männliche Form verwendet, ohne aber die Ausübung des beschriebenen Amtes durch eine weibliche Person auszuschliessen oder geringer zu schätzen.

- 3.3.14 **Der Präsident** leitet die Verhandlungen des Vorstandes und der Generalversammlung. Im Besonderen sorgt er für die Vollziehung der gefassten Beschlüsse und erstellt einen Jahresbericht.
- 3.3.15 **Der Vizepräsident** vertritt im Verhinderungsfall den Präsidenten.
- 3.3.16 **Der Aktuar** führt die allgemeine Korrespondenz und betreut die Administration. Im Besonderen führt der Aktuar die Protokolle der GV und der Vorstandssitzungen und erstellt und betreut ein Mitgliederverzeichnis.
- 3.3.17 **Der Kassier** besorgt das gesamte Rechnungswesen und überwacht das Budget. Im Besonderen erstellt der Kassier die Jahresrechnung und ist für den Einzug der Mitgliederbeiträge besorgt.
- 3.3.18 **Der Material- und Platzchef** ist verantwortlich für den Unterhalt der ganzen Clubanlage. Er vollzieht die Beschlüsse über Anschaffungen, Einrichtungen und Reparaturen. Zudem überwacht er die Einhaltung des Anlagereglements. Im Besonderen entscheidet er im Rahmen des laufenden Clubbetriebs beim Auftreten von Differenzen als letzte Instanz über die Benutzbarkeit von Teilen der Clubanlage.
- 3.3.19 **Der Spielleiter** ist verantwortlich für die Durchführung eines geregelten und vielseitigen Spielbetriebes. Er hat für die Einhaltung des Spielreglements zu sorgen.
- 3.3.20 **Der Juniorencoach** ist verantwortlich für das ganze Juniorenwesen des Clubs, inkl. Juniorent raining. Er vermittelt den Junioren Freude am Tennissport und trägt einen wichtigen Teil zur Gewinnung neuer Mitglieder bei.
- 3.3.21 Der Vorstand kann in eigener Kompetenz ausserhalb des Budgets jährlich über Auslagen bis Fr. 5'000.- verfügen.
- 3.4 Die Revisoren
- 3.4.1 Die GV wählt aus den stimmberechtigten Clubmitgliedern zwei Rechnungsrevisoren. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 3.4.2 Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 3.4.3 Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des Clubs, die Bücher und Belege zu prüfen und der GV hierauf schriftlich Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.
- 3.5 Entschädigungen
- 3.5.1 Die Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit (Einzelmitglied). Revisoren sowie alle übrigen vom Vorstand oder der GV mit Vereinsaufgaben betrauten Mitglieder erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich. Es besteht jedoch das Recht auf Vergütung von ausgewiesenen, angemessenen Spesen.

## **4**      **Finanzen**

- 4.1      Die Einnahmen des Clubs bestehen aus
- Einlage in den Baufonds
  - Jahresbeitrag
  - Diverse Einnahmen
- 4.2      Die Eintrittsgebühr und die diversen Einnahmen fließen dem laufenden Budget zu.
- 4.3      Die Einlage in den Baufonds ist ein unverzinsliches, rückzahlbares Darlehen an den Club zur Finanzierung der Clubanlagen.
- 4.3.1    Die Einlage in den Baufonds wird dem Mitglied beim Austritt im ersten Semester des folgenden Jahres zurückbezahlt.
- 4.4      Der Jahresbeitrag dient der Finanzierung des laufenden Clubbetriebes.
- 4.5      Alle Clubbeiträge werden spätestens 30 Tage nach erfolgter Rechnungsstellung zur Bezahlung fällig. Erfolgt die Bezahlung auch nach erfolgter Mahnung nicht, zieht dies die in den Statuten vorgesehenen Massnahmen gegen das säumige Mitglied nach sich.
- 4.6      Der Club kann zur Finanzierung Mitgliederdarlehen aufnehmen.
- 4.7      Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt. Er beträgt höchstens CHF 500.--.
- 4.8      Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Clubvermögen. Die persönliche Haftung der Clubmitglieder ist auf den max. Mitgliederbeitrag begrenzt.
- 4.9      Jedes Mitglied haftet für alle Schäden, die es dem Club mutwillig oder fahrlässig zufügt. Der Vorstand bestimmt die Höhe der Schadenersatzsumme.
- 4.10     Für Unfälle und Schadenereignisse jeder Art auf dem Clubgelände wird jede Haftung des Clubs, sofern sie nicht durch bestehende Haftpflichtversicherungen gedeckt ist, wegbedungen.
- 4.11     Das Barvermögen des Clubs ist in mündelsicheren, leicht realisierbaren Werten anzulegen.
- 4.12     Das Rechnungsjahr des Clubs (Clubjahr) stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

## **5**      **Statutenänderungen**

- 5.1      Die Statuten können durch die GV jederzeit revidiert werden.
- 5.2      Der Beschluss zu einer Statutenrevision bedarf einer Zweidrittelmehrheit der an der GV anwesenden Mitglieder.

## **6 Auflösung des Clubs**

- 6.1 Die Auflösung oder Fusion des Clubs kann durch eine mit der Zweckangabe einberufenen GV vollzogen werden.
- 6.2 Der Antrag zu einer solchen GV ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs zu stellen.
- 6.3 An der GV bedarf es der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für einen Auflösungs- oder Fusionsbeschluss.
- 6.4 Bei einer Auflösung des Clubs kann die beschliessende GV über die Verwendung des vorhandenen Clubvermögens nach freiem Ermessen beschliessen.

Diese Statuten treten vorbehaltlich Ihrer Genehmigung an der GV vom 17. März 2005 in Kraft.

- Fassung mit Änderung des Art. 2.4.1 gem. GV vom 22. März 2012
- Fassung mit Änderung des Art. 3.5 gem. GV vom 14. März 2013
- Fassung mit Ergänzung des Art. 2.1.5 gem. GV vom 16. März 2016

Gossau, März 2016